

Wege der Befehrgabung getroffene Regelung an sich verfassungswidrig ist; es muß also die durch Art. 78 Abs. 1 R. V. vorgeschriebene Mehrheit für das Gesetz stimmen. Daß dies geschehen ist, darf allerdings im einzelnen Falle im Hinblick auf das dem Kaiser bei der Verkündung des Gesetzes zustehende Prüfungsrecht vermutet werden; vgl. Art. 2 III 1 S. 46 ff. Ist ein Reichsgesetz ergangen, so können neben ihm die durch Art. 48 Abs. 2 ausdrücklich erhaltenen reglementarischen Vorschriften in der Regel nur noch zur Ergänzung und Ausführung in Betracht kommen; vgl. auch die Entsch. des Reichsgerichts v. 21. März 1899 (II. Cl. Bd. 43 S. 190).

#### Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Die Bestimmung des Art. 49 ist eine Konsequenz des Art. 48 Abs. 1. Aus § 1 Abs. 1 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der zum bismarckischen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873 R. G. Bl. S. 113 ergibt sich ferner, daß seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Reich das Eigentum an allen zum Post- und Telegraphenbetrieb bestimmten Gegenständen — Grundstücken und Inventar — erworben hat. Doch bezieht sich das Gesetz nicht auf die Post- und Telegraphenverwaltung von Bayern und Württemberg, weil diese Verwaltungen nicht verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhalten sind; vgl. Band IV S. 360.

#### Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphen-